

Zeitschrift:	Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde = Folklore suisse : bulletin de la Société suisse des traditions populaires = Folclore svizzero : bollettino della Società svizzera per le tradizioni popolari
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band:	94 (2004)
Heft:	[4]
Artikel:	Das Legilaufen in Küssnacht am Rigi : ein lokales Brauchtumselement zum ehemaligen Weihnachtssingen
Autor:	Muheim, Josef
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1003984

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Legilaufen in Küssnacht am Rigi

Ein lokales Brauchtumselement zum ehemaligen Weihnachtssingen

In der Zeitspanne von Weihnachten über Neujahr bis zum Dreikönigsfest ist historisch ein vielfältiges Singbrauchtum auszumachen, in dem als Grundelement das Überbringen von guten Wünschen zum Neujahr steht. Im Kanton Zug soll der ehemalige Hofnarr von Erzherzog Leopold mit seiner Narrenkappe zur heute noch existierenden Fastnachtsfigur «Legor» in Oberägeri geführt haben. Mit dem im 18. Jahrhundert gebräuchlichen «Legilaufen» durch Weihnachtsnarren in Küssnacht am Rigi stossen wir auf eine phonetische Verwandtschaft mit dieser Narrenfigur. Diese beiden Bezeichnungen scheinen ein Unikum zu sein. Nach vielfältigen Verboten erfuhr in den letzten Jahrzehnten das Stern- oder Dreikönigssingen eine Renaissance, vor allem seit es vom Kinder- und Jugendmissionswerk Missio betreut wird.

Laut einer Schulmeister-Ordnung von 1752 war dem Schulmeister von Küssnacht am Rigi nach altem Herkommen erlaubt, zu Weihnachten vor jedem Haus zu singen und Gaben einzusammeln.¹ Im folgenden Jahr 1753 beschloss der Rat, dass niemand ausser dem Schulmeister den Weihnachtsgesang ausüben solle, und kein Fasnachts-Narr, wie früher gebräuchlich, herumgehen dürfe. Im Jahr 1765 bewilligte der Rat dem Vinzenz Holzgang, mit dem Schulmeister in den Weihnachtsfeiertagen den Narren nach alt gewohnter Übung zu machen. Es wird ihm aber anbedungen, seine Narrenstell mit rechter Manier zu versehen, dass nicht etwa Klagen eingingen, welche für ihn eine Busse zur Folge hätten. 1776 wurde den Gebrüdern Amstutz bewilligt, als Weihnachts-Narren mit dem Schulmeister zu laufen, und 1779 erhielt Anton Sidler die Vollmacht, auf «künftige Weynacht Narr zu seyn».² Offenbar wurde 1782 von der Nachbargemeinde Meggen her dieser Brauch über die Grenze hinaus ausgeübt. Denn am 26. Dezember beauftragte der Rat in Küssnacht seinen Weibel, dem Schulmeister von Meggen das Bettler-Singen zu untersagen. Im November 1786 bewilligte man Kaspar Ehrler, Josef Ulrich und Xaver Dober, zu Weihnachten den Schulmeister maskiert zu begleiten. Anscheinend hatte diese Dreier-Gruppe sich zu viel erlaubt. Am 1. Januar 1787 wurde wegen begangener Insolzenen der Weihnachts-Narren das «legilaufen» mit dem Schulmeister für 10 Jahre verboten. Jene, welche im Narrenkleid gelaufen waren, mussten sich vor der nächsten Ratssitzung verantworten.

1818 wurde auf Antrag von Pfarrer Feierabend «das herum singen» am Vorabend von Weihnachten, Neujahr und Dreikönigen verboten. Dennoch berichtet das Ratsprotokoll im Jahre 1823 über «Unfug» an Drei Königen und Aschermittwoch. Im Februar 1824 standen wiederum vier Personen vor

¹ Küssnacht am Rigi, weiht die neuen Schulbauten auf der Seematt, S. 23 (Küssnacht 1958).

² Ratsprotokolle Küssnacht am Rigi: 8.12.1753, 26.12.1754, 8.12.1765, 23.11.1776, 29.11.1779 und im Dezember 1785.

dem Rat, welche am Weihnachtsabend bei Dr. Geisers Haus «Unfug» ausgeübt hatten.³ Es ist möglich, dass hier ein Zusammenhang mit dem nun unterdrückten Herumsingen bestand.

Legilaufen

Der Begriff «Legilaufen» oder «Legin zu laufen» wird in den Ratsprotokollen Küssnacht 1787, 1814 und 1815 erwähnt. Aus den früheren Protokollstücken ist ersichtlich, dass hier ein Zusammenhang mit Maskeraden, Weihnachts-Narren und dem Weihnachtsingen des Schulmeisters bestand.

Vorerst interessiert uns das Wort «Legilaufen». Im Schweizerischen Institut für Volkskunde wie auch beim Schweizerdeutschen Wörterbuch kennt man hiefür keine etymologische Bedeutung. Ein Synonym dazu findet man im Idiotikon unter der Vokalgruppe «-or», wo «Legor» oder «Legorix» als maskierter Narr oder Hanswurst an der Fasnacht in Baar nachgewiesen wird. In Ägeri war es ein Maskierter, der um Weihnachten und am Dreikönigstag die «Legorensinger» begleitete. Die Legorensinger waren zwei Knaben, welche einen Stern trugen, Lieder sangen und Gaben sammelten. Sobald die Sänger fertig waren, begann der «Legorix» mit seinen Späßen, indem er die Berufsarbeiten des betreffenden Hausbewohners nachäffte.⁴

Schon 20 Jahre früher schrieb Alois Lütolf: «An Weihnachten und um das Dreikönigsfest ziehen zu Ägeri die Sängerknaben von Haus zu Haus und singen um Gaben. Sie haben einen Spassmacher bei sich, der Legohr heisst, wie ein Harlequin gekleidet ist, und das Recht hat, den Hausherrn nachzuspielen und nachzuäffen.»⁵ Das Idiotikon von Stalder kennt «Legohr» auch im Luzernerischen als einen ungebetenen Plauderer oder vielmehr einen niedrigen Zuträger von all dem, was sich hie und da ereignete.⁶

Wort- und Funktionsverwandtschaft zwischen Legilaufen und Legor

Die Funktionen der ehemaligen Küssnachter Legiläufer und des Ägeri-Legors dürften ähnlich gewesen sein. Bei dem/den Sänger(n) hingegen gab es einen Unterschied. In Küssnacht wurde der Gesang durch den Schulmeister, welcher auch Organist war, ausgeübt. In Ägeri waren es Knaben, ziemlich sicher diejenigen, welche auch für den Kirchengesang zuständig waren.

In Oberägeri hat sich der Legor zu einer reinen Fasnachtsfigur verändert. Die 1924 gegründete Legoren-Gesellschaft, mit dem Legoren-Vater und dem achtköpfigen Legorenrat an der Spitze, sorgte für das jährliche Narrentreiben. Hier fand also eine Verschiebung von der Weihnachtszeit in die Fasnachtszeit statt. Die Hauptfigur war Hans Kuony von Stocken (Stockach), der einstige Narr Erzherzog Leopolds. Er warnte am Tage vor St. Othmar, am 15. November 1315, den Erzherzog vor seinem Vorhaben gegen die Eidgenossen am Morgarten, indem er ihm sagte: «Fragt nicht, wie Ihr in dies Land einfallen wollt, fragt, wie Ihr da wieder herauskommt!» Hans Kuony trug

³ Ratsprotokolle Küssnacht am Rigi: 17.2.1823, 16.2.1824

⁴ Idiotikon Band 1, Zeile 415 (Frauenfeld 1881).

⁵ Lütolf, Alois: Sagen, Bräuche und Legenden aus den fünf Orten, S. 561 (Luzern 1862).

⁶ Stalder, Franz Joseph: Schweizerisches Idiotikon, S. 409 (Aarau 1994, Nachdruck).

eine Narrenkappe mit eng anliegenden Ohren (also Legohren), darum nannten ihn die damaligen Ägerer nicht Narr, sondern Legor.⁷ «Legor» war wohl die Bezeichnung für ein Ohr, welches der Maskerad beliebig «herunterlegen» konnte, und was eventuell Anspielungen auf Dummheit beinhaltete.

Singen als Teil der Besoldung

Ein Beispiel für die Konsequenzen der Verbote im 19. Jahrhundert findet sich in den Kirchenprotokollen von Greppen. Hier beklagten sich die Kirchensänger beim Kirchenrat, dass ihnen durch dieses Verbot der Lohn abgeschnitten wurde. Die Kirchgemeindeversammlung vom 4. Januar 1835 beschloss, den jeweiligen vier Sängern an dieser Stelle jährlich 8 Fr. zu bezahlen. Kaum fünf Jahre vorher, 1830, wurde noch im Organisten-Pfrundbrief dem Organisten zur Pflicht gemacht, dass er «unentgeltlich mit den Sängern zu hl. Weihnachten in der Gemeinde umgehe und singen helfe».

In Weggis wurde 1856 eine Zulage von 50 Franken für Organist, Sänger und Musikgesellschaft als Entschädigung für das ehemalige Weihnachtssingen begründet.⁸ Den Sigrist befreite man 1871 vom «Einsammeln des Weihnachtsgeldes», indem man ihm eine Zulage von 40 Franken gewährte. Pater Gall Morel schrieb 1861 bezüglich beiden Nidwalden, dass hier an Epiphanie drei kostümierte Knaben als die drei Könige umherzogen. Sie sangen fromme Lieder und erhielten nicht unbedeutende Gaben, die sie aber als Choralsänger das Jahr hindurch wohl verdiensten mussten. Diese Sänger waren nämlich auf solchen Sold angewiesen.⁹

Die ehemals amtierenden Nachtwächter gingen am Weihnachtsabend singend vor die Häuser und bekamen Weihnachtsstollen oder Geld.¹⁰ In Altendorf UR endete dieser Brauch in den 1870er Jahren. Bis dahin begleiteten einige mehr oder weniger sangeskundige Bekannte den Nachtwächter, um von Mitternacht bis zum Morgengrauen den Familien in der Residenz den Neujahrswunsch darzubringen. Am anderen Tag konnten die Sänger und Wächter bei diesen Leuten ein Geschenk abholen.¹¹

Wiederaufnahme des Singens im 20. Jahrhundert

Die Trachtengruppe Nebikon beteiligte sich im Gründungsjahr 1934 am schweizerischen Trachtenfest in Montreux. Sie musste dort einen heimischen Brauch darstellen. Alfred Leonz Gassmann riet zum ehemaligen Sternsingen. Dieser Brauch wirkte wie eine kleine Sensation. Radio und Presse nahmen sich seiner an, und von Nebikon aus griff er nach weiteren Orten über.¹² Die Luzerner Spielleute begannen 1938 am sogenannten Goldenen Sonntag (4. Advents-Sonntag) mit dem Sternsingen in Form eines Umzuges. In Aarau wurde dieser Brauch 1945 von einem Elitechor der Bezirksschule eingeführt.

⁷ Iten-Arloff, Willy: Brauchtum im Ägerital, S. 5 (Zug 1978).

⁸ Kirchgemeinde-Protokoll Weggis 20.4.1856 und «Wochen-Zeitung» 13.12.1968.

⁹ Der Geschichtsfreund 17, S. 133 (Einsiedeln 1861).

¹⁰ Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens IX, S. 873 (Berlin 1938/1941).

¹¹ Gisler, Karl: Geschichtliches, Sagen und Legenden aus Uri, S. 139 (Altendorf 1920).

¹² Lehrerschaft von Nebikon: Heimatkunde Nebikon, überarbeitete Neuauflage, S. 169 (Nebikon 1983).

Im Wettingen durchschritt am 3. Januar 1948 erstmals der Lichterzug der Sternsinger das Dorf. In Vitznau, wo bis in die 1870er Jahre ein psalmenähnlicher Weihnachtsgesang gepflegt worden war, ergriff Lehrer Alfred Weibel (1908–1967) in den 1940er Jahren die Initiative für die Wiederaufnahme des Sternsingens.¹³ Vermutlich war er von Alfred Leonz Gassmann inspiriert, welcher damals in Vitznau wohnte. Ende der 1950er Jahre führten die Leute auf der Rigi zwischen Rigi-Kaltbad und Rigi-Kulm das Sternsingen ein. In Adligenswil nahm die Trachtengruppe 1959 das Sternsingen auf. Die gesammelten Spenden wurden nach 10 Jahren dem Gemeinderat für einen Dorfbrunnen überreicht. Der Brunnen steht seit 1970 auf dem Schulhausplatz. Ein Beispiel, dass das Sternsingen nicht nur katholische Gegenden erfasst, ist Langnau im Emmental. Hier nehmen seit 1998 Kinder vom Kindergarten bis zur 9. Klasse am ökumenischen Sternsingen teil und schreiben das *C+M+B* und die Jahrzahl auf die Türrahmen.¹⁴ Im übrigen wird *C+M+B* weniger mit den Namen der drei Könige Caspar, Melchior und Balthasar verbunden als mit «Christus Mansionem Benedicat» (Christus segne dieses Hauses).

Erwachsene oder Kinder als Brauchtumsträger

Walter Escher vertrat 1946 bezüglich des Silverstersingens in St. Antönien die Meinung, dass es eine ganz erhebliche Schwächung bedeute, wenn Schule und Kinder den Brauch übernahmen. Er verliere einen wesentlichen Teil seiner Kraft und sei in viel grösserem Masse den Verboten und Einschränkungen von oben ausgesetzt.

Aber Brauchtum hat eigene Gesetze und lässt sich nicht so absolut definieren. Im folgenden Jahr 1947 regte die Zeitschrift «Das kleine Bethlehem» (Immensee) die Kinder an, als Sternsinger Gaben für die Missionen zu sammeln. Seelsorger und Schulen nahmen diesen Vorschlag auf. Der Erfolg veranlasste die Zentrale des internationalen Missionswerkes Missio in Aachen zu einem Aufruf an die katholische Jugend zum Sternsingen für die Missionen. Das Missionssingen bewirkte eine überaus grosse Brauchtumsrenaissance in Deutschland, Belgien, Luxemburg, Elsass und der Schweiz. Weil die Gruppen nicht für sich selbst, sondern für die Missionen betteln, sind sie wieder willkommener als die früheren Sternsinger.¹⁶ Die Missio Schweiz–Liechtenstein betreut seit 1988/89 das Sternsingen. Das gesammelte Geld fliesst entweder in ein Projekt in einem Schwerpunktland, das jedes Jahr neu ausgewählt wird, oder in das Langzeitprogramm «Kinder helfen Kindern». Der Spendenertrag steigt von Jahr zu Jahr. An der Sternsinger-Aktion 2004 beteiligten sich 322 Gruppen und brachten dabei rund 960 000 Franken zusammen.¹⁷

Josef Muheim-Büeler, Bühlhof, 6404 Greppen

¹³ Gassmann, Alfred Leonz: *Was unsere Väter sangen*, S. 258 (Basel 1961). Auskunft von Witwe Claire Weibel-Wigger, Vitznau.

¹⁴ Emmental 14.1.1999 (Langnau i.E., Wochenzzeitung).

¹⁵ Escher, Walter: *Dorfgemeinschaft und Silvestersingen in St. Antönien*, S. 97 (Basel 1947).

¹⁶ Heim, Walter: *Volksbrauch im Kirchenjahr heute*, S. 49f. (Basel 1983).

¹⁷ www.missio.ch (Aktion 04, Stand 18. November 2004).